

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV)

Bekanntmachung der Inzidenz in der Stadt Fürth gem. § 3 der 12. BaylfSMV

## **Amtliche Bekanntmachung:**

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Fürth beträgt **78,6** (Quelle: RKI, Stand 26.05.2021) und liegt damit **den fünften Tag in Folge unter dem Wert von 100** (§ 3 Nr. 2 der 12. BaylfSMV).

Damit werden in der Stadt Fürth **ab dem 28.05.2021**, **0 Uhr** bis auf weiteres diejenigen Regelungen der 12. BaylfSMV wirksam, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

## Hinweise:

Somit gilt ab dem 28.05.2021 insbesondere:

- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BaylfSMV)
   Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr entfällt.
- Kontaktbeschränkungen (§ 4 der 12. BaylfSMV)
   Bei privaten Kontakten dürfen sich zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen treffen, wobei Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen hier nicht berücksichtigt werden.
- Sportausübung (§ 10 der 12. BaylfSMV) Kontaktfreier Sport ist unter Beachtung der oben genannten Kontaktbeschränkungen (zwei Hausstände mit insgesamt fünf Personen; Kinder unter 14 Jahren sowie genesene und vollständig geimpfte Personen werden nicht mitgezählt) erlaubt. Zusätzlich ist unter freiem Himmel Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren zulässig. Fitnessstudios dürfen Angebote zur Sportausübung im Freien vorhalten.
- Einzelhandel (§ 12 der 12. BaylfSMV)
   Im Einzelhandel ist für "click & meet" kein Test mehr nötig.
- Dienstleistungen (§ 12 der 12. BaylfSMV)
  Beim Friseurbesuch oder bei der medizinischen Fußpflege ist kein Test mehr notwendig. Sowohl Friseure als auch Fußpfleger müssen auch keine FFP2-Masken mehr tragen, ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz genügt.
  Unter Beachtung der Vorschriften dürfen alle körpernahen Dienstleistungen, wie z.B. Kosmetik-, Nagel-, Tattoostudios oder Massagepraxen, wieder öffnen. Insbesondere muss die Zutrittssteuerung durch vorherige Terminvereinbarung erfolgen und die Kontaktdaten der Kunden sind zu erfassen.
- Gastronomie (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BaylfSMV) In der Gastronomie dürfen Speisen zur Mitnahme auch nach 22 Uhr verkauft werden.

Schulen (§ 18 der 12. BaylfSMV)
 Es findet <u>Präsenzunterricht</u>, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder <u>Wechselunterricht</u> statt.

Kindertagestätten (§ 19 der 12. BaylfSMV)
Kindertagesstätten dürfen unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere Betreuung in festen Gruppen, wieder öffnen (eingeschränkter Regelbetrieb).

Außerschulische Bildung (§ 20 der 12. BaylfSMV)
 Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung sind wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig.

 Musikschulen (§ 20 der 12. BaylfSMV)
 Musikunterricht ist wieder unter Beachtung der Vorgaben in Präsenz zulässig (z.B. bei Instrumental- und Gesangsunterricht nur Einzelunterricht mit Mindestabstand 2 Meter und entsprechendem Schutz- und Hygienekonzept).

Betrieb von Kulturstätten (§ 23 der 12. BaylfSMV)
 Insbesondere Museen und Ausstellungen dürfen unter Beachtung der Vorgaben nach vorheriger Terminvereinbarung (analog "click & meet") wieder öffnen. Die Besucherzahl richtet sich nach dem verfügbaren Raum, eine Kontaktdatenerfassung muss stattfinden, Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.

Weitere Lockerungen insbesondere zur Öffnung von Außengastronomie, Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos, Sportstätten im Innern, Übernachtungsangebote (insbesondere von Hotels, auch zu touristischen Zwecken) und Freibädern gehen mit dieser Bekanntmachung nicht einher. Hierzu ist das Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erforderlich. Die Stadt Fürth ersucht das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege über die Regierung von Mittelfranken um Erteilung des Einvernehmens. Soweit danach weitere Lockerungen möglich sind, wird dies durch eine Allgemeinverfügung gesondert bekannt gemacht.

Wird der Inzidenzwert von 100 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 26.05.2021

Stadt Fürth Im Auftrag

Dr. Gawehns Rechtsdirektorin